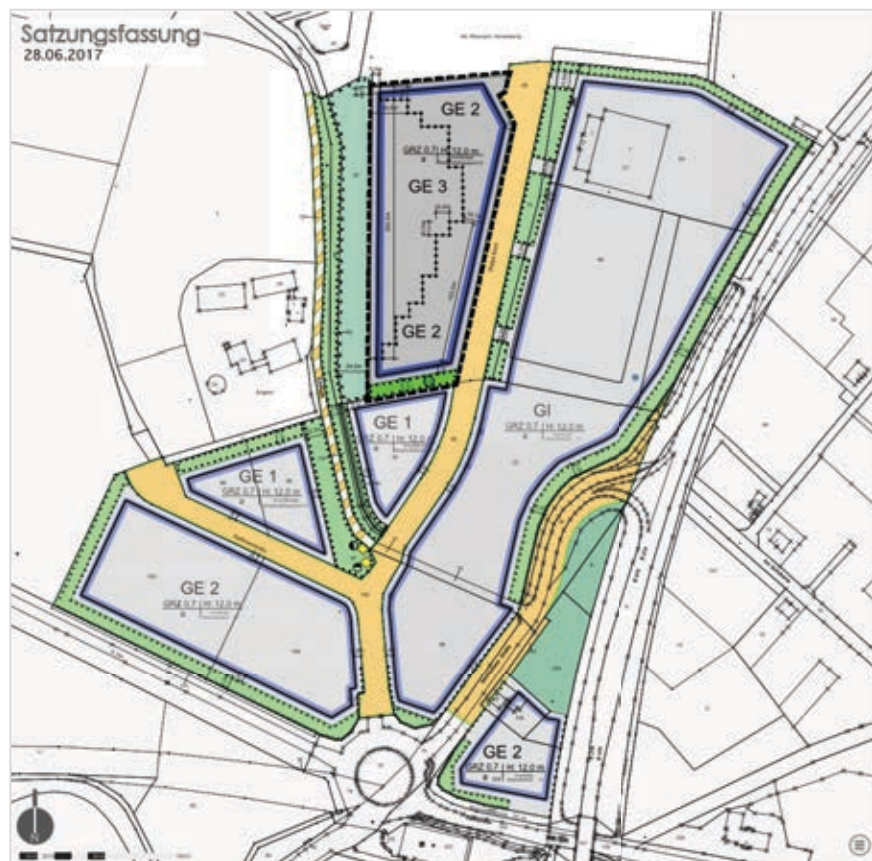




BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 28 „GEWERBEGEBIET NORD I“

1. Ergänzung in der Fassung vom 14. September 2017



GEMEINDE SAERBECK

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 28 „GEWERBEGEBIET NORD I“

1. Ergänzung
in der Fassung vom 14. September 2017

Bearbeitung:
Bebauungsplan



Stadt • Land • Fluss
Büro für Städtebau und
Umweltplanung

Königstrasse 32
53113 Bonn
Tel: 0228 923 97 24

info@slf-bonn.de

Dipl.-Ing. Guido Wallraven

Umweltbericht



Bio-Consult

Dulings Breite 610
49191 Belm

Tel: 05406 7040

info@bioconsultos.de

Artenschutzprüfung



Ökoplanung Münster

Kapuzinerstrasse 19
48149 Münster

Tel: 0251 3952637

frank.wierzchowski@oekoplanung-muenster.de

Dipl.-Biologe Frank Wierzchnowski

TEIL A	PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	5
1	VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT	5
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	6
3	PLANUNGSGEBIET	8
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	8
3.2	Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge	8
3.3	Vorhandene Nutzung / Natur und Landschaft	9
4	PLANUNGSZIELE / STÄDTEBAULICHES KONZEPT	10
4.1	Nutzung	10
4.2	Erschließung	10
4.3	Ver- und Entsorgung / Baugrund	11
TEIL B	BEBAUUNGSPLAN	12
5	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	12
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	12
5.2	Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche	16
5.3	Bindungen für Bepflanzungen / Schutzobjekte	16
5.4	Hinweise	17
TEIL C	UMWELTBERICHT	20
6.	EINLEITUNG	20
6.1	Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung	20
6.2	Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden	20
7	UMWELTSCHUTZZIELE AUS DEN IM PLANGEBIET RELEVANTEN ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN	21
8	UMWELTBEZOGENE AUSGANGSSITUATION	21
8.1	Schutzgut Mensch	21
8.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	21
8.3	Schutzgut Boden	22
8.4	Schutzgut Wasser	22
8.5	Schutzgut Luft und Klima	22
8.6	Schutzgut Landschaft	23
8.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	23
9	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT SOWIE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	23
9.1	Schutzgut Mensch	24
9.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	24
9.3	Schutzgut Boden	25
9.4	Schutzgut Wasser	25
9.5	Schutzgut Luft und Klima	25
9.6	Schutzgut Landschaft	26
9.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	26

9.8	Wechselwirkungen	26
9.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	27
9.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	27
9.10.1	Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	27
9.10.2	Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
10	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN – LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	28
10.1	Biotoptypen im Geltungsbereich	28
10.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	29
10.3	Kompensation	29
11	ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	30
11.1	Vorbemerkung	30
11.2	Rechtliche Grundlagen	30
11.3	Wirkungsprognose	31
11.4	Planungsrelevante Arten	32
11.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	33
11.6	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	33
12	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	36
13	ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES	36
14	LITERATUR	37
15	ZITIERT GESETZE UND RICHTLINIEN	39
Anlagen:	Biotoptypen, Gesamtprotokoll, "Art für Art" Protokolle	40
 Teil D	 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	 55
16	AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR	55
17	AUSWIRKUNGEN AUF DEN IMMISSIONSSCHUTZ	55
18	AUSWIRKUNGEN AUF DEN KLIMASCHUTZ	59
19	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VER UND ENTSORGUNG	60
20	BODENORDNENDE MAßNAHMEN	60
22	FLÄCHENBILANZ	60
Anlage:	Bebauungsplan	61

TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat den Bebauungsplan Nr. 28 - 1. Änderung im Juli 2014 als Satzung beschlossen.

Die Fläche des Geltungsbereiches der vorliegenden 1. Ergänzung war seinerzeit Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses zum Bauleitplanverfahren. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde diese Teilfläche aus dem Geltungsbereich wieder herausgenommen, da sie seinerzeit regionalplanerisch nicht entwickelbar war.

Die regionalplanerischen Rahmenbedingungen haben sich mit Festsetzung des Regionalplanes Münsterland vom 27. Juni 2014 geändert. Demnach sind im Zuge der gemeindlichen gewerblichen Entwicklung 18,7 ha neue Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan Münsterland in diesem Teilraum des Gemeindegebietes neu dargestellt. Dies deckt im Wesentlichen die gewerblichen Entwicklungsziele der Gemeinde ab, wie sie seinerzeit in Rahmenplanung Gewerbegebiet Nord beschlossen wurde. Damit ist die Erweiterungsfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I regionalplanerisch abgestimmt und an die Ziele der Regionalplanung angepasst.

Vor diesem Hintergrund wird der Bebauungsplan Nr. 28 um diese gewerbliche Baufläche ergänzt. Die Fläche füllt städtebaulich einen Lückenschluß auf der westlichen Seite des Gewerbegebietes Nord I. Sie wird damit Teil des gemeindlichen Gewerbeflächenangebotes.

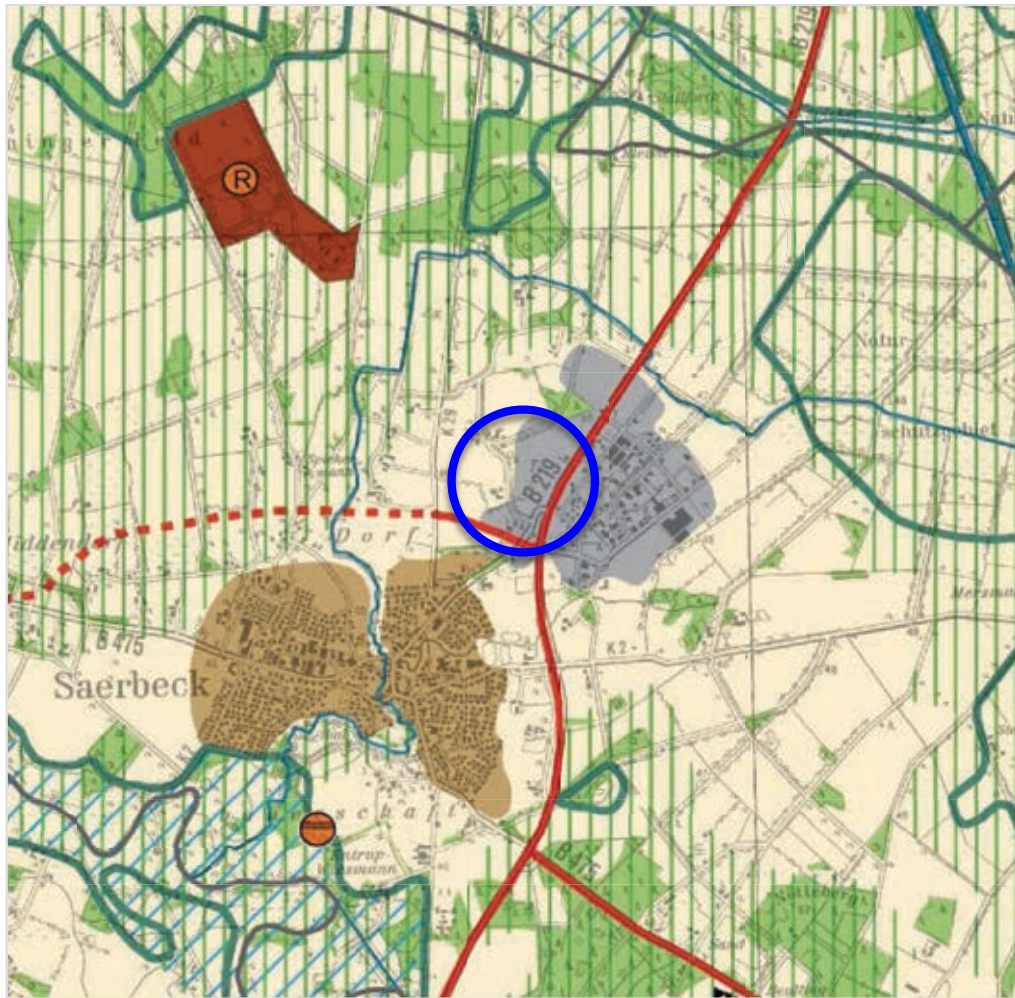
Die Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken in Saerbeck ist anhaltend hoch, so dass durch die Erweiterung des Flächenangebotes die gewerbliche Flächenentwicklung der Gemeinde planungsrechtlich abgesichert wird. Weitere gewerbliche Bauflächen stehend derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 erforderlich. Die Ergänzung umfasst eine Fläche von etwa 1,92 ha westlich der Straße Welps Esch.

2 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben

2.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland vom 27. Juni 2014 stellt die Flächen des Geltungsbereiches als Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Damit sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bebauungsplanverfahren für diese Teilflächen berücksichtigt (Anpassungsgebot § 1 Abs. 4 BauGB). Die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.



Regionalplan Münsterland 2014 - Auszug

2.2 Flächennutzungsplan

Im Zuge der vorliegenden Ergänzung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 im westlichen Anschluss durch neue gewerblich nutzbare Teilflächen ergänzt.

Diese Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß des Entwicklungsgebotes des BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Mit der Ergänzung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Flächennutzungsplan im Zuge eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB als 31. Änderung geändert. Damit wird das planungsrechtliche Entwicklungsgebot berücksichtigt.

Die gewerblich genutzten Flächen des Planungsgebietes werden als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die im Bebauungsplan Nr. 28 – 1. Änderung festgesetzte Fläche für Wald am Feldhoek wird in der Änderung des Flächennutzungsplanes als Wald dargestellt.

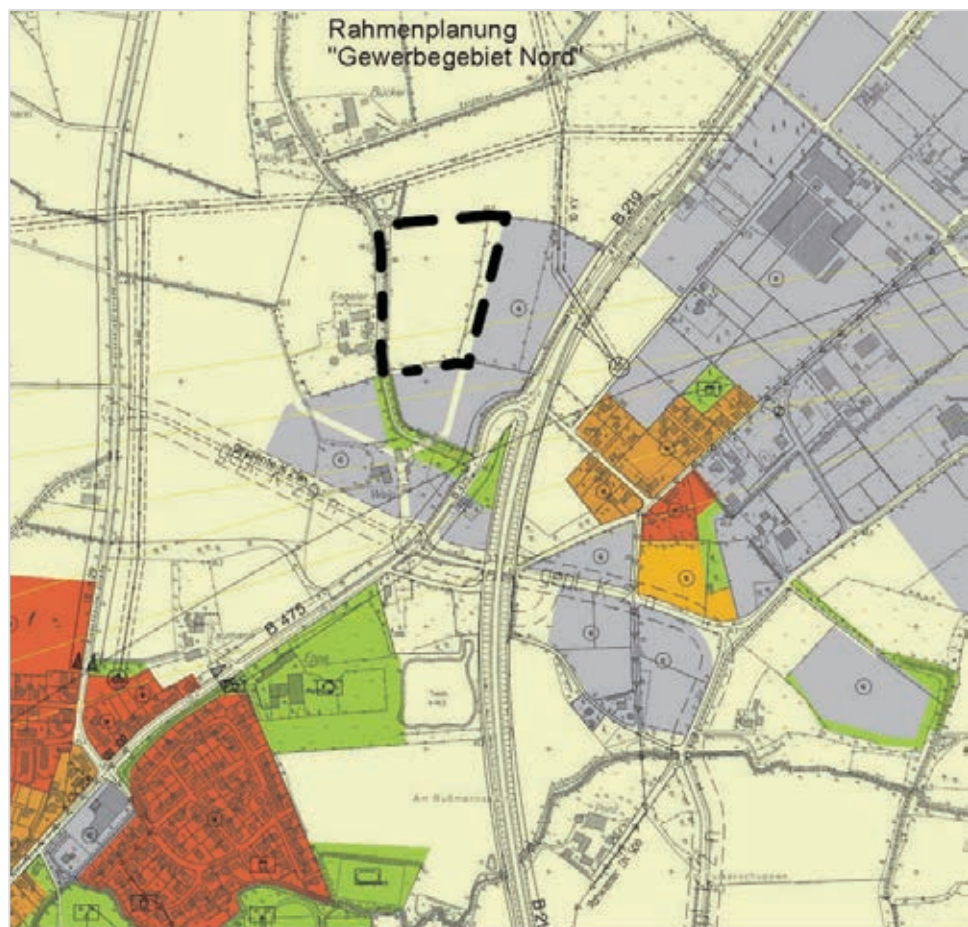


Abb.: Darstellung
rechtsgültiger FNP

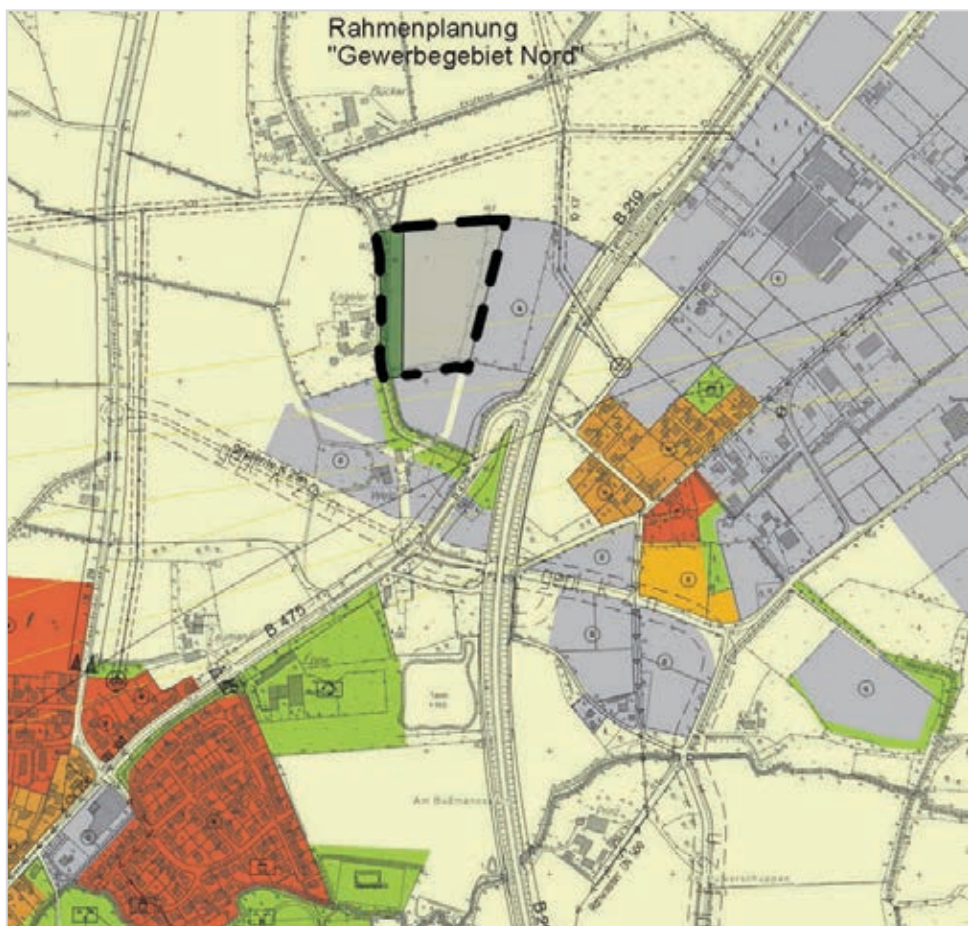


Abb.: Darstellung 31.
Änderung FNP

3 Planungsgebiet

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Fassung der 1. Ergänzung wird mit Ausnahme der nördlichen Grenze vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 umschlossen.

Im Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die benachbarte westliche Fläche ist als Wald festgesetzt. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft die Erschließungsstraße Welps Esch. Südlich und östlich schließen sich Gewerbe- und Industriegebietsflächen an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,92 ha.

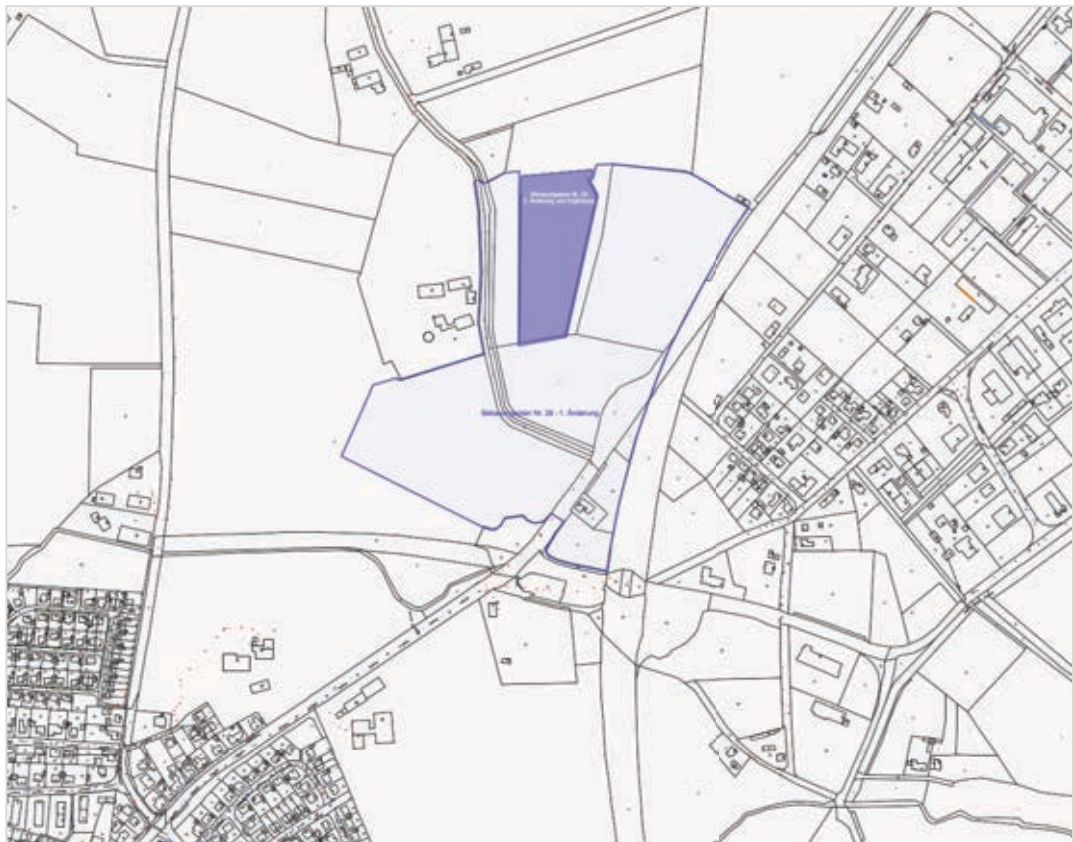


Abb.: Geltungsbereich 1 Ergänzung Bebauungsplan Nr. 28 und
Bebauungsplan Nr. 28 – 1. Änderung

3.2 Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage und westlich des bestehenden Gewerbegebietes Schulkamp sowie des neu festgesetzten Gewerbegebietes Nord I. Es ist Teil einer gewerblichen Flächenentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes (2. Teil des 1. Bauabschnitts) mit dem Ziel einer langfristigen Sicherung von gewerblichen Entwicklungsflächen für die Gemeinde Saerbeck. Grundlage hierzu ist die Rahmenplanung Gewerbegebiet Nord der Gemeinde aus dem Jahr 2007.

Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist als sehr gut zu beurteilen. Hierin besteht ein wichtiger Standortvorteil zur Entwicklung dieser Flächen für eine gewerbliche Nutzung. Über den Kreisverkehr be-

Der Dortmund-Ems-Kanal mit einer Hafenanlage in Dörenthe ist etwa 5 km entfernt.

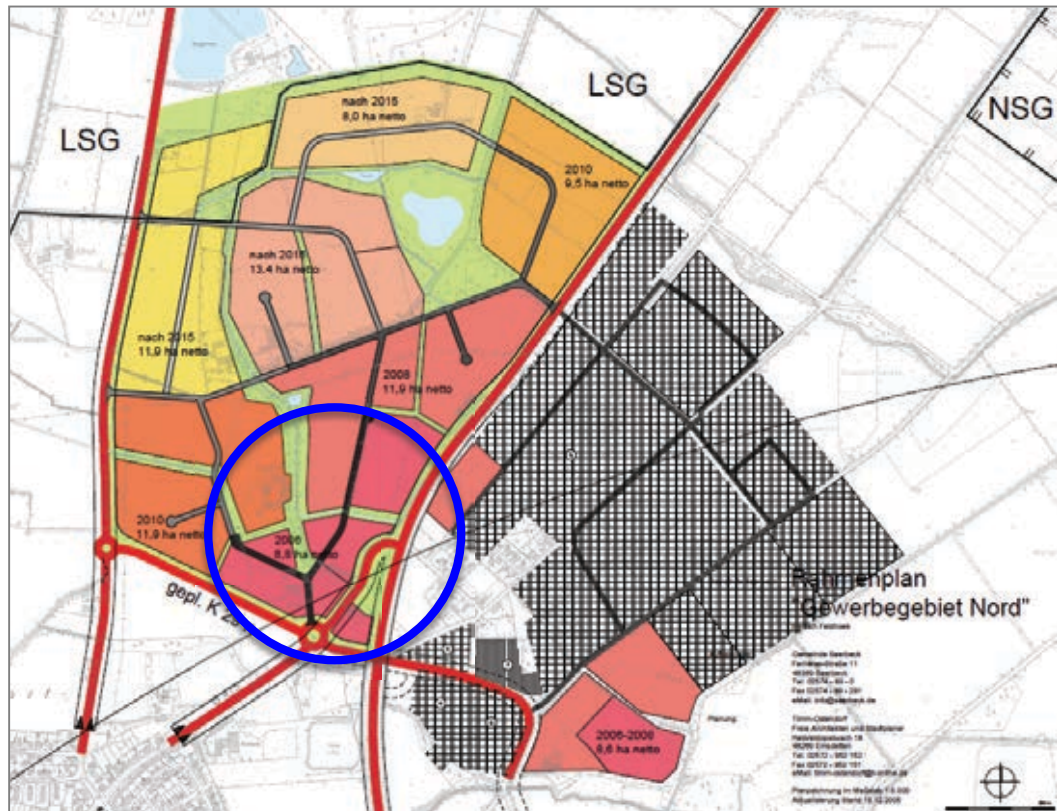


Abb.: Rahmenplanung Gewerbegebiet Nord

Das Planungsgebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist nahezu eben. Am südlichen Rand des Plangebietes sind Vegetationsbestände in Form einer Wallhecke vorhanden.

Die Erschließung erfolgt durch die Straße Welps Esch, die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft und das Plangebiet mit dem übergeordneten Straßennetz verbindet (Kreisverkehr Ibbenbürener Straße).

Die Ortsumgehung Saerbeck (B 219) sowie grenzt unmittelbar an das Planungsgebiet an und sind über den Kreisverkehr direkt angebunden.

4 Planungsziele / Städtebauliches Konzept

4.1 Nutzung

Das Planungsziel der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes bleibt gegenüber der Erstfassung unverändert. Hier werden gewerbliche Bauflächen für die Gemeinde Saerbeck als Teil der langfristigen Gewerbeentwicklung planungsrechtlich gesichert. Das bestehende Flächenangebot von Gewerbeflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde ist ausgeschöpft. Dem steht eine anhaltende hohe Nachfrage nach entsprechenden Gewerbeflächen gegenüber.



Abb.: Planungsgebiet mit Umfeld

Die Flächen ergänzen die im Jahr 2014 festgesetzten Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 28 in östlicher Richtung. Die Fläche des Ergänzungsbereiches rundet das gewerbliche Flächenangebot für den Standort Nord I städtebaulich ab.

Die Flächen sichern vor dem Hintergrund der aktuellen Flächennachfrage ein flexibles Angebot der Gewerbeflächen. Damit werden für die gemeindliche Entwicklung kurzfristig verfügbare Gewerbeflächen an diesem Standort gesichert. Hierfür stehen im Gemeindegebiet derzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung.

4.2 Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Straße Welps Esch. Diese Straße ist direkt an den Kreisverkehr Ibbenbürener Straße angebunden. Die Straße hat einen Querschnitt von 18,50 m / 19,50 m (Welps Esch) mit Fahrbahn (6,50 m), beidseitigem Fuß/Radweg im südlichen Abschnitt, einseitigem Fuß/Radweg im nördlichen Abschnitt und einseitige straßen-

begleitende Mulden zur Straßenentwässerung.

Eine Zufahrt zu den Gewerbegrundstücken ist nur von dieser Erschließungsstraße möglich. Zwei mögliche Grundstückszufahrten sind im Zuge der Ausbauplanung der Straße Welps Esch baulich vorbereitet.

4.3 Ver und Entsorgung / Baugrund

Die leitungsgebundene Versorgung mit Trinkwasser / Löschwasser, ist im Zuge des Straßenausbaus sichergestellt. Dies betrifft auch die Versorgungsinfrastruktur der Telekommunikation und die Abwasserentsorgung.

Die Entsorgung der Niederschlagswasser erfolgt für die Erschließungsstraßen in den dafür vorgesehenen straßenbegleitenden Entwässerungsmulden.

Das auf den Dach-, Betriebs- und Hofflächen anfallende Regenwasser wird auf den einzelnen Gewerbegrundstücken dezentral versickert.

Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse (humose und sandige Substrate mit örtlich auftretenden Schlufflagen) sollte der Baugrund im Hinblick auf Tragfähigkeit und Setzungsverhalten im Zuge der Umsetzung der Planung untersucht und bewertet werden.

TEIL B BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

In westlicher Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Nord 1 werden etwa 2 ha weitere Gewerbeflächen an der Straße Welps Esch geschaffen. Damit wird ein wichtiges Ziel der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur umgesetzt. Die bestehende Gewerbestruktur wird durch dieses Angebot sinnvoll ergänzt. Gewerbliche Flächenreserven bestehen nicht mehr. Das Flächenangebot sichert die zunehmende Nachfrage nach gewerblichen Flächen im Gemeindegebiet.

Die Ausweisung erfolgt zur Sicherung der gemeindlichen Zielsetzung über die mittel bis langfristige Standortentwicklung gewerblicher Bauflächen im Gemeindegebiet. Ziel ist die räumliche Bündelung der gewerblichen Standortentwicklung der Gemeinde am nördlichen Ortsrand, in verkehrsgünstiger und immissionsschutzrechtlich unbedenklicher Lage sowie in städtebaulicher Ergänzung des bestehenden Gewerbebestandes Schulkamp (s.a. Rahmenplanung Gewerbegebiet Nord 2007).

Vergnügungsstätten (Spielhallen, Bordelle, Wettbüros, etc.) sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig. Sie sind aufgrund ihrer negativen Auswirkungen und Störwirkungen mit den städtebaulichen Zielsetzungen einer verträglichen gewerblichen Entwicklung des Standortes nicht vereinbar. Die Schaffung von Planungsrecht dient ausschließlich der Bereitstellung von gewerblich und industriell nutzbaren Flächen zur Verbesserung des örtlichen Angebotes.

Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sind Nutzungen, die aufgrund der dörflichen Struktur der Gemeinde Saerbeck im Ortskern sowie in der Nähe der vorhandenen Wohnnutzungen angesiedelt sind. Zur Stärkung des Ortskernes sowie der Versorgung der Wohnbevölkerung werden diese Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Betriebswohnungen sind in allen Baugebieten nicht zulässig. Dadurch wird eine mögliche Verfestigung von Wohnnutzungen in gewerblichen Entwicklungsstandorten vermieden. Dies erfolgt nicht zuletzt zur Sicherung immissionsschutzrechtlicher Planungsziele, bei der eine Wohnnutzung mögliche Immissionskonflikte gegenüber gewerblichen Nutzungen auslöst und zu Nutzungseinschränkungen der gewerblichen Standortentwicklung führt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung gewerblicher Flächen.

Textliche Festsetzung:

- 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke und Vergnügungsstätten nicht zulässig.*
- 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.*

Aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgt die Festsetzung als Gewerbegebiet mit entsprechenden Zulässigkeitseinschränkungen für Gewerbebetriebe. Hier sind gemäß dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Abstandserlass NRW nur bestimmte Anlagentypen abhängig von der Entfernung zur vorhandenen Nutzung zulässig.

Maßgeblich ist der Schutz der vorhandenen Wohngebäude am Feldhoek vor unzumutbaren Belästigungen durch die geplanten Nutzung. Der Abstandserlass definiert die Zulässigkeit bestimmter Betriebe und Anlagen gemäß ihren zu erwartenden Emissionen. Vom Grundsatz sind demnach die störintensiveren Betriebe in den den Wohnbereichen entfernteren Teilen der Gewerbegebiete anzusiedeln, um den Anforderungen an einen vorbeugenden Immissionsschutz gerecht zu werden und gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die Baugebiete werden so gegliedert, dass bestimmte störintensive Betriebe und Anlagen zur bestehenden Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Gemäß Abstandserlass ergeben sich für den gesamten Gewerbebereich GE Nord I aufgrund der erforderlichen Entfernungen in jeweils 100m Schritten insgesamt 2 Abstandsklassen. Im Gewerbegebiet GE2 und GE3, die der vorhandenen Nutzung am nächsten liegen sind demnach nur Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig. Da eine geometrische Ermittlung der 100 m Abstandsklassen zu einer unwirtschaftlichen und unstrukturierten Zuordnung in den Baugebieten führt, erfolgt die Zuordnung der Abstandsklassen zu den einzelnen Baugebieten.

Um unzumutbare Härten zu vermeiden sind auch Betriebe der nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese Anlagen in ihrem Emissionsverhalten dem der jeweiligen Abstandsklasse entsprechen. Damit wird hinsichtlich der Nutzbarkeit eine Öffnungsklausel ermöglicht, unter Wahrung der Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen.

Textliche Festsetzung:

3. In den Baugebieten GE 2 und GE 3 des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

- Abstandsklasse I bis VI des Abstandserlasses v. 6.6. 2007.

In dem als Gewerbegebiet GE 2 und GE 3 gegliederten Teil der Baugebiete sind gemäß § 31 (1) BauGB auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil der Baugebiete zulässig sind.

Zur Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse werden im Baugebiet GE 3 nur Nutzungen zugelassen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Arbeitskräften bestimmt sind. Dies betrifft die Teilbereiche des Baugebietes, in denen gemäß Geruchsimmissionsprognose die zulässigen Immissionswerte von 0,20 überschritten werden (s.a. Kap. 17). Eine gewerbliche Nutzung mit ständigem Aufenthalt von Arbeitskräften ist im Teilgebiet GE 2 zulässig. Hier liegen die Immissionswerte zwischen 0,15 und 0,20.

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden kann. Nach einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 (OVG 10 D 44/12.NE) kann es demnach situationsbedingt und angemessen sein, die Bewertung und Abwägung der Immissionssituation in einem geplanten Gewerbegebiet nicht abschließend an dem Immissionswert gemäß Nr. 3.1 der GIRL für Industrie- und Gewerbegebiete von 15% (0,15) festzumachen. Bei der Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten auf Flächen im Übergang zum Außenbereich ist zu dem Immissionswert von 0,15 im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 0,05 gerechtfertigt. Eine durch einen Bebauungsplan ermöglichte Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf Flächen, auf denen ein Immissionswert von 20% (0,20) überschritten wird, ist in aller Regel abwägungsfehlerhaft, weil dadurch die Nutzer einer erheblichen Belästigung ausgesetzt würden.

Die Einhaltung der 0,15 Regelung führt im vorliegenden Planungsfall in der Folge zu einer Nichtnutzbarkeit der gesamten Ergänzungsfläche. Diese Flächen waren bereits seit 2006 als gewerbliche Flächen Gegenstand der Bauleitplanung der Gemeinde. Sie stellen derzeit die einzigen gewerblichen Reserveflächen im Gemeindegebiet dar. Vor diesem Hintergrund werden zur Sicherung der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Saerbeck auf Grundlage der OVG Entscheidung zwei Teilbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung differenziert festgesetzt.

Damit werden wichtige gewerbliche Entwicklungsflächen unter Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse gesichert.

Textliche Festsetzung:

4. Im Gewerbegebiet GE 3 sind nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen zulässig, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Arbeitskräften bestimmt sind.

Versorgungsschwerpunkte für den Einzelhandel sollen sich entsprechend den Leitsätzen des Einzelhandelskonzeptes im Ortskern Saerbecks sowie dem festgelegten zentralen Versorgungsbereich entwickeln. Ziel ist hier die Stärkung der Versorgungsfunktion des Ortskerns. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind deshalb innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Geltungsbereiches nicht zulässig. In Anlehnung an die im Einzelhandelsgutachten festgelegte Sortimentsliste werden die zulässigen und unzulässigen Sortimente als Positiv- und Negativkatalog im Einzelnen detailliert definiert.

Im Vordergrund steht das Planungsziel der Stärkung des Ortszentrums in Verbindung mit der Sicherung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes für produzierende und verarbeitende Betriebe.

Textliche Festsetzung:

5. Für Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nur nicht zentrenrele-

vante Sortimente gemäß dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Saerbeck vom Juni 2009 zulässig. Dies sind:

- Blumen
- Freilandpflanzen/Gartenbedarf
- Eisenwaren/Heimwerkerbedarf
- Sanitär und Badausstattung
- Tapeten/Farben
- Haushaltstechnik (Großgeräte)
- Möbel
- Kfz-Zubehör
- Baustoffe, Bauelemente
- Zoobedarf
- Zusätzlich: Reiterbedarf.

Nicht zulässig sind:

- Lebensmittel
- Drogerieartikel
- Pharmazeutika
- Bekleidung
- Schuhe/Lederwaren
- Foto/Videobedarf
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Haushaltswaren (Kleingeräte)
- Optik/Akustik
- Haus und Heimtextilien
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche/Bodenbeläge, Leuchten
- Haushaltswaren
- Glas/Porzellan/Keramik
- Bücher/Medien/Zeitschriften
- Schreibwaren
- Spielwaren
- Sportartikel
- Schmuck/Uhren/Kunst
- Sanitätsbedarf
- Fahrräder.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die vorhandene Versorgungsstruktur sowie zur Sicherung der Einzelhandelsstruktur in der Ortslage werden für mögliche Verkaufsflächen in Zusammenhang mit Tankstellen (Tankstellenshop) beschränkende Festsetzungen hinsichtlich des Sortimentsbesatzes und der Verkaufsflächengröße getroffen. Damit werden Fehlentwicklungen für den Einzelhandel vermieden und die im Zuge der Tankstellennutzung zeitgemäße Einrichtung flankierender Verkaufsflächen ermöglicht. Verkaufsflächengröße und Sortimentsbesatz entsprechen herkömmlichen Einrichtungen.

Textliche Festsetzung:

6. Für Tankstellenshops sind nur tankstellentypische Sortimente wie Autobedarf, Getränke, Zeitschriften, Tabakwaren, Süßwaren etc. zulässig. Die Verkaufsfläche darf höchstens 150 qm betragen.

Die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude wird städtebaulich in die benachbarten Gewerbegebiete (Schulkamp) eingebunden und die Kronen der vorhandenen und geplanten Bäume werden nicht überragt. Darüber hinaus wird eine Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsbe-

reiche und des Landschaftsbildes geringgehalten sowie ein Übergang zu den gering verdichteten Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft geschaffen. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sind sowohl größere Hallenbauten als auch Büro, Verwaltungs- und Sozialgebäude möglich. Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße.

Textliche Festsetzung:

7. Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn in Straßenmitte der zugehörigen Erschließungsstraße.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Dies entspricht der ortsüblichen Ausnutzungsziffer für gewerbliche Nutzungen (Gewerbegebiet Schulkamp) und ermöglicht eine entsprechende Ausnutzung der Baugrundstücke für gewerbliche Nutzungen. Für die zulässige Grundfläche gelten die Regelungen des § 19 (4) BauNVO. Demnach verbleiben 20% der Grundstücksflächen als unversiegelt. Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

5.2 Bauweise/überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit sind Baukörper mit seitlichem Grenzabstand und ohne Längenbegrenzung möglich. Damit wird der Zielsetzung einer Angebotsplanung für diesen Standort Rechnung getragen und eine flexible Nutzung des Standortes ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden Mindestabstände zu angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und zu öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen im Planungsgebiet sichergestellt.

Textliche Festsetzung:

8. In allen Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise.

5.3 Bindungen für Bepflanzungen / Schutzobjekte

Die vorhandene, prägende Wallhecke im südlichen Rand des Planungsgebietes wird erhalten. Die Wallhecke wird planzeichnerisch durch die Festsetzung von entsprechenden Pflanzbindungen auf den betroffenen Grundstücksfreiflächen als private Grünfläche – Wallhecke gesichert.

Die festgesetzte Fläche für Pflanzbindungen leistet gemeinsam mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 i.d.F. der 1. Änderung festgesetzten Wallhecken und Grünflächen einen Beitrag zur standortgerechten Eingrünung und gebietsinternen Gliederung dieses neuen Gewerbestandes.

Die private Grünfläche Wallhecke ist ein gemäß Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil planzeichnerisch ge-

kennzeichnet. Entsprechende Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbote sind zu beachten (s.u. 5.4).

5.4 Hinweise

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss über zu berücksichtigende Aspekte bei der Umsetzung und Durchführung des Bebauungsplanes. Sie entfalten keinen Rechtscharakter, sind jedoch als fachplanerische Hinweise bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Bodendenkmale

Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

Dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105252) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§15und16DSchG).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Niederschlagswasserbehandlung

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) ortsnah zu versickern bzw. ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben (z.B. Errichtung örtlicher Niederschlagswasserbehandlungsanlagen). Über den konkreten Umgang mit dem Niederschlagswasser ist vorhabenbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

Außenanlagengestaltung

Die unversiegelten Außen, Garten und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und vergleichbares einzusetzen.

Schutz des Gehölzbestandes und der Einzelbäume

Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze und Einzelbäume sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 zu beachten, insbesondere sind die Kronen-Traubereiche der zu erhaltenden Bäume mittels standfestem Bauzaun (Holzverschlag) bzw. der Wurzelbereich mittels Spundwand zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronenbereich z. B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsbau u. ä. ist zu vermeiden.

Lichtmanagement

Durch betriebsbedingte Lichtimmissionen im Bereich der geplanten Gewerbebebauung können Störungen von Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus in den westlich und nordwestlich festgestellten spezifisch genutzten Jagdgebieten auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement der gewerblichen Vorhaben anzupassen und insbesondere anfallende Lichtimmissionen in Richtung der westlich gelegenen Waldfläche/Wallhecke und der nordwestlich gelegenen Kleingewässer zu minimieren.

Pflanzliste

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sowie Rank und Kletterpflanzen sind standortgerechte, heimische Gehölze gemäß folgender Auswahlliste zu verwenden. Die mit * gekennzeichnete Arten sind für Pflanzungen im Übergang zur offenen Landschaft in den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu verwenden.

BÄUME

<i>Acer campestre</i> *	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Betula pendula</i> *	Birke
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i> *	Rotbuche
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apple
<i>Prunus avium</i> *	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i> *	Stieleiche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i> *	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fraxinus excelsior</i> *	Esche

Mindestpflanzqualität: Mindeststammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über Bodenoberfläche, Hochstamm, 3 x v., mit Ballen

HECKEN

<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche
<i>Cornus spec.</i>	Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Potentilla fruticosa</i>	Fünffingerstrauch
<i>Ribes spec.</i>	Zier-Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Gemeine Heckenrose

Mindestpflanzqualität: 100 150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Hecken 1 m nicht überschreiten.

STRÄUCHER

<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i> *	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus monogyna</i> *	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster

<i>Frangula alnus*</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus avium*</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa*</i>	Schwarzdorn
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosen
<i>Salix spec.*</i>	Weiden
<i>Sambucus nigra*</i>	Gemeiner Holunder
<i>Sorbus aucuparia*</i>	Vogelbeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
Mindestpflanzqualität: 100-150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Sträuchern 1,5 m nicht überschreiten.	

RANK UND KLETTERPFLANZEN

<i>Clematis</i> in Arten	Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera</i> in Arten	Geißblatt
<i>Parthenocissus</i> in Arten	Wilder Wein
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen
<i>Fallopia baldschuanica</i>	Schlingknöterich

Geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke

Gemäß § 39 Abs. 1 Punkt 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sind alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteiles (LB) - Wallhecke - führen können, verboten.

TEIL C UMWELTBERICHT

6 Einleitung

6.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 umfasst eine ca. 1,92 ha große Fläche in westlicher Erweiterung des festgesetzten Gewerbegebietes.

Damit wird die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2010 wieder aufgenommen. Seinerzeit waren die Flächen aufgrund fehlender regionalplanerischer Grundlagen nicht entwickelbar. Mit Festsetzung des Regionalplanes Münsterland vom Juni 2014 sind diese Flächen als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt und bilden damit die Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 28.

Ziel ist die städtebauliche Arrondierung des Gewerbebestandes durch diese Teilflächen und damit die Sicherung eines neuen Gewerbebestandes in Saerbeck.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage im Kreis Steinfurt sowie weiterer Standortvorteile besteht eine kontinuierliche Nachfrage nach entsprechenden Gewerbegrundstücken im Gemeindegebiet. Gemeindliche Flächenreserven bestehen derzeit nur an diesem Entwicklungsstandort.

In Anlehnung an die gewerbliche Rahmenplanung aus dem Jahr 2007 sollen im nördlichen Teil des Gemeindegebietes in verkehrsgünstiger Lage nahe der Bundesstraßen 219 und 475 neue Gewerbeflächen entwickelt werden, in denen sich kleine, mittlere und auch große Betriebe ansiedeln können.

Der Bebauungsplan ist Teil des ersten Bauabschnittes der zukünftigen „Gewerbeentwicklung Nord“.

Die Ergänzung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die gewerblichen Arrondierungsflächen für diesen Gewerbebestand planungsrechtlich zu sichern.

Der vorliegende Umweltbericht aktualisiert die Ergebnisse des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 28 – 1. Änderung. Entsprechende Texte werden mit Bezug auf die Planungsinhalte der 1. Ergänzung entsprechend angepasst.

6.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

In dem Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 20.260 m² werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gewerbegebiet	18.554 m ²	97 %
private Grünfläche – Wallhecke	643 m ²	3 %
Summe:	19.197 m ²	100%

7 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Regionalplan

Für den Planungsraum ist im Regionalplan ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt, in westlicher und nördlicher Nachbarschaft ein großflächiger Agrarbereich dargestellt und im nördlichen Teil ein Erholungsbereich.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Saerbeck existiert bislang kein Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck stellt in seiner aktuellen Fassung das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Flächen dar. Im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Planungsflächen werden als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Weiterhin wird die im Bebauungsplan Nr. 28 - 1. Änderung festgesetzte Waldfläche am Feldhoek im Rahmen der Änderung des FNP entsprechend als Wald dargestellt.

8 Umweltbezogene Ausgangssituation

8.1 Schutzgut Mensch

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wohnhaus. Darüber hinaus sind von den eventuellen Immissionen der neuen gewerblichen Bauflächen im Umfeld kaum Wohnnutzungen betroffen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes liegen nordwestlich in Einzellage drei Hof und/oder Wohngebäude, nach Osten schließt sich das Gewerbegebiet Schulkamp an. Der einzige direkte Anlieger ist die Hofstelle Engeler. Das Plangebiet liegt grundsätzlich gut erreichbar nah der Ortslage und damit in einem Naherholungsraum. Vor allem der Weg „Feldhoek“ wird auch von Radfahrern genutzt. Die parkähnliche Landschaft aus Feldern und Hecken hat grundsätzlich einen hohen Erholungswert, der allerdings durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die davon ausgehenden Störungen und Emissionen stark eingeschränkt wird. Des Weiteren ist das Gebiet vorgeprägt durch Lärm und Geruchsemissionen der Bundesstraßen B 219 und B 475.

Bewertung

Bedingt durch die Vorbelastungen hat das Gebiet für das Schutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung.

8.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ und der naturräumlichen Haupteinheit 541 „Ostmünsterland“.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für den Gesamttraum (Gewerbegebiet Nord II und 1. Ergänzung Gewerbegebiet Nord I) wurde 2016 ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien erstellt. Hier sind die vorkommenden Arten detailliert aufgeführt. Für das Planungsgebiet der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (s. Kap. 11).

Ein Vorkommen von Rebhuhn und Feldlerche, wie es in älteren Untersuchungen (BIOCONSULT 2002) aufgeführt wurde, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Bewertung

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist im Plangebiet nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Emissionen der Bundesstraßen ist das Gebiet stark vorbelastet. Wertvollere Bestandteile des Schutzgutes sind die Wallhecken. Sie sind bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen der Planung gesondert zu berücksichtigen.

8.3 Schutzgut Boden

Im Planungsgebiet ist der Bodentyp Podsol-Gley, stellenweise auch Gley oder Gley-Podsol vorzufinden. Es handelt sich dabei um Sandböden mit geringer Sorptionsfähigkeit, geringer nutzbarer Wasserkapazität und hoher Durchlässigkeit. Der Grundwasserspiegel liegt 40-80 cm unter Flur.

Bewertung

Der Podsol-Gley hat eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

8.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich der 1. Ergänzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich der Emssande („Saerbecker Sande“). Diese stellen einen regional bedeutsamen Porengrundwasserleiter von hoher Ergiebigkeit dar. Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag wird als hoch bewertet. Das Gebiet ist stark vom Grundwasser geprägt; der Grundwasserflurabstand beträgt im Mittel weniger als 2 m, die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten.

Bewertung

Das Grundwasser ist in diesem Bereich als empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen zu bewerten.

8.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen zwischen 700 und 750 mm/Jahr. Bedingt durch das relativ flache Relief und die überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die lokalen kleinklimatischen Einflüsse insgesamt gering.

Die zahlreichen Hecken und Feldgehölze übernehmen dabei wichtige Klimaschutzfunktionen, in der Nähe von den Hauptstraßen und Gewerbegebiete auch zusätzlich lufthygienische Funktionen. Dies betrifft auch die neu festgesetzte Waldfläche in unmittelbarer westlicher Nachbarschaft des Planungsgebietes am Feldhoek.

Aufgrund der lockeren Siedlungsstruktur und geringer Industrieemissionen besteht weiträumig gesehen nur eine geringe lufthygienische Vorbelastung. Allerdings nimmt

die Belastung entlang der vielbefahrenen Bundesstraßen (B 219, B 475) zu. Doch ist aus dem Vergleich mit anderen Verkehrssituationen eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte nicht anzunehmen.

Bewertung

Die vorhandenen Gehölzbestände haben eine lufthygienische Bedeutung und sollten erhalten und gesichert werden. Durch die westlich angrenzend festgesetzte Waldfläche ist eine Verbesserung der lufthygienischen Situation zu erwarten.

8.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel für das Schutzgut Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ im „Ostmünsterland“. Das Gebiet ist insgesamt relativ eben, herausgehobene Punkte finden sich nicht. Die Landschaft wird durch kleinere Waldflächen, Gehölze, Hecken und Höfe gegliedert. Sie entspricht durchaus noch dem Bild der Münsterländischen Parklandschaft.

Der typische Landschaftseindruck ist durch die Flurbereinigung überformt worden. Die Landschaft wird heute sehr intensiv genutzt, früher typische extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind kaum noch vorhanden. Die Parzellengröße der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat andererseits stark zugenommen. Von den vielbefahrenen randlichen Straßen gehen Beeinträchtigungen auf das Gebiet aus (Lärm, Abgase etc.).

Bewertung

Das Landschaftsbild wird insgesamt als von mittlerer, durchschnittlicher Bedeutung bewertet. Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Beeinträchtigungen durch die randlichen Bundesstraßen und der geringen flächenhaften Ausprägung von Wald und besonderen Landschaftsstrukturen weist das Gebiet nur einen geringen bis mittleren Erholungswert auf.

8.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem frühgeschichtlich besiedelten Landschaftsraum. Es sind für das Plangebiet derzeit keine archäologischen Funde bekannt, allerdings sind diese nicht gänzlich auszuschließen. Natur, Boden und Baudenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter wird insgesamt mit geringer Bedeutung bewertet.

9 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die Gemeinde Saerbeck plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich der Ortslage an der B 219. Die Planung stellt nach § 4 Landschaftsgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

9.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Eigentümer, Nachbar oder als Nutzer des Gebietes betroffen. Die im Plangebiet vorhandenen bisherigen Nutzungen müssen ganz oder teilweise aufgegeben werden.

Auswirkungen der Planung

- Grundsätzlich ist im Gewerbegebiet und dem Umfeld mit Geruchs und Lärmimmissionen zu rechnen, die zusätzlich zu den Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus den landwirtschaftlichen Ackernutzungen im näheren Umfeld anfallen.
- Die Eignung der Landschaft zur Naherholung wird eingeschränkt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Für den Immissionsschutz der Anlieger ist das Gewerbegebiet entsprechend der Regelungen des Abstandserlasses (Abstandsliste 2007) gegliedert, um gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse angemessen sicherzustellen. Eine separate Immissionsprognose ist nicht erforderlich.
- Eingrünung der Gewerbeflächen

9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei Umsetzung der Planung können etwa 1,92 ha des Gebietes zusätzlich versiegelt werden. Eine Eingriffsbilanzierung enthält der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Kap. 10).

Auswirkungen der Planung

- Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten
- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere
- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. Oktober – 28. Februar)
- Erhalt der Wallhecke im südlichen Teil
- Flächenversiegelung möglichst gering halten
- Eingrünung der Gewerbeflächen
- Für einige der gefährdeten Vogelarten kann der Eingriff durch eine naturnahe

Eingrünung der Gewerbeflächen und das Ausbringen von Nisthilfen verringert werden. Dazu zählen Fitis, Star, Haussperling, Bachstelze und Goldammer.

- Minderung der Lichtimmissionen für Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus in Richtung der westlich gelegenen Strauchreihe (Wallhecke) und der nordwestlich gelegenen Kleingewässer.

9.3 Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung müssen große Bodenmassen bewegt werden und es wird ein hoher Anteil der Flächen des Plangebietes versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, Lebensraum etc.) verloren.

Auswirkungen der Planung

- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung
- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes

9.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die Flächenversiegelung von dem Vorhaben betroffen. Das Grundwasser muss durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen geschützt werden. Der bisherige Nährstoffeintrag durch die landwirtschaftliche Nutzung entfällt.

Auswirkungen der Planung

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung
- Gefährdung von Grundwasser durch Eintrag wassergefährdender Stoffe

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Unbelastetes Oberflächenwasser möglichst vor Ort versickern
- Der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen und Nährstoffeintrag ist im Rahmen der Baugenehmigung der Anlagen zu beachten und sicherzustellen.

9.5 Schutzgut Luft und Klima

Grundsätzlich sind die nutzungsbedingten Emissionen von Luftschadstoffen von einer gewerblichen Anlage höher als bisher von der landwirtschaftlichen Nutzung. Zusätzlich ist im Planungsraum mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

Auswirkungen der Planung

- Grundsätzlich ist im Gewerbegebiet und dem Umfeld mit Geruchs und Lärmimmissionen zu rechnen, die zusätzlich zu den Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus den landwirtschaftlichen Ackernutzungen im näheren Umfeld anfallen.
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Zur Beibehaltung des gemäßigten Mikroklimas am Standort sollten die vorhandenen, wichtigen Gehölzstrukturen möglichst erhalten werden.

9.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung führt zu Veränderungen der Landschaft. Die Freiflächen werden zu einem Großteil überbaut.

Auswirkungen der Planung

- Landschaftsbild und Erholungsfunktion des Raumes werden beeinträchtigt
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Durch eine Eingrünung des Gewerbegebietes kann eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung der geplanten baulichen Anlagen auf einfache Weise vermieden werden.

9.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Durch die Planung können mögliche archäologische Fundstellen betroffen sein.

Auswirkungen der Planung

- Potenzielle Überformung möglicher archäologischer Fundstätten

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Im Bebauungsplan wird ein vorsorgender Hinweis aufgenommen, der entsprechende Verhaltensregeln beim Auffinden von Bodenfunden beinhaltet. Damit können diese für den Fall eines Fundes zu Archivzwecken dokumentiert und gesichert werden.

9.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

9.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes wird im Plangebiet die Ansiedelung von Gewerbebetrieben ermöglicht. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Tab. 1: Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	- Immissionsbelastung der benachbarten Wohnhäuser - Einschränkung der Naherholungsfunktion	- I
Tiere/Pflanzen	- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere - Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	II I
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	I
Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in den Boden - Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag	I I I
Luft und Klima	- Geruchs und Lärmimmissionen - erhöhtes Verkehrsaufkommen	- -
Landschaft	Einschränkung der Naherholungsfunktion	I
Kultur und Sachgüter	Verlust der Archivfunktion von Plaggenesch	I
Wechselwirkungen	-	-
III sehr erheblich II erheblich I wenig erheblich nicht erheblich		

9.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

9.10.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 9.1 bis 9.9 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, weitere gewerbliche Bauflächen zu erschließen. Das Plangebiet liegt verkehrstechnisch sehr gut angebunden an einem Knotenpunkt von B 219 und B 475 und ist Teil des angrenzenden Gewerbegebietes Nord I.

9.10.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn diese Bauleitplanung nicht umgesetzt wird, bleibt die Nutzung der Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen bis auf weiteres unverändert bestehen. Für die Erschließung benötigter Gewerbeflächen müssten dann u. U. weniger geeignete, da weniger vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden.

10 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Neubau eines Gewerbegebietes vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 4 Landschaftsgesetz (LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden wurde in den vorhergehenden Kapiteln eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für diese Schutzgüter müssen demnach Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Da sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen am Ist-Zustand des Plangebietes orientiert, wird dieser im Folgenden anhand der Biotoptypen beschrieben.

Eine Bewertung der Gefährdung von Tierarten erfolgt gesondert in der Artenschutzprüfung (Kap. 11).

10.1 Biotoptypen im Geltungsbereich

Im gesamten Plangebiet erfolgte im Frühjahr 2006 im Rahmen der Aufstellung der vorhergehenden Fassung des Bebauungsplanes eine Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der LANUV (BROCKSIEPER et al. 2002). Im Sommer 2010 wurden die Biotoptypen noch einmal nachkartiert und aktualisiert (Karte 1 in Anhang). Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen enthält Tab. 3. Für das Planungsgebiet ergeben sich folgende Biotoptypen.

Wallhecke (BD1)

Als Wallhecken ausgeprägte Hecken und Baumreihen durchziehen das gesamte Gebiet. Sie verlaufen beidseits des Weges „Feldhoek“ und nehmen auch den überwiegenden Anteil der Hecken zwischen den Ackerflächen in der Nordhälfte des Gebietes ein. Die Breite der Wallhecken liegt zwischen sieben und zwanzig Meter. Die Hecken bestehen überwiegend aus Stieleichen (*Quercus robur*). Daneben kommen als Baumarten Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide (*Salix caprea*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) vor.

Acker (HA0)

Die Ackerflächen im Plangebiet werden sehr intensiv genutzt und es wird vor allem Mais und Getreide angebaut. Die Ackerflächen weisen kaum Wildkräuter auf.

Tab. 2: Biotoptypen im Geltungsbereich

Kürzel	Biotyp	Fläche/m²
BD1	Wallhecke	643
HA0	Acker	18.554
Summe:		19.197

10.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Zur Ermittlung des Ausgangswertes des Untersuchungsraumes wurden die Biotoptypen nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) bewertet. Dafür wurden die Biotoptypen den zusammengefassten Biotoptypengruppen der Wertliste zugeordnet (Tab. 3).

Tab. 3: Ermittlung des Ausgangswertes

Kürzel	Code	Biotoptyp	Fläche/m²	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamt-wert	Flächenwert
HA0	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	18.554	2	1,0	2	37.108
Summe:			18.554	Gesamtflächenwert:			37.108

Das Plangebiet hat einen Ausgangswert von 37.108 Einheiten.

Die Aufteilung des Baugebietes in Gewerbe- und Grünflächen ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.

Tab. 4: Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Code	Biotoptyp	Fläche/ m²	Grund- wert P	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Flächen- wert
Neues Gewerbegebiet GRZ 0,7 (18.554 m²)						
1.1	Versiegelbar 80 % (zul. Grundfläche n. § 19 BauNVO)	14.843	0,5	1,0	0,5	7.422
4.5	Grünanlagen 20 % (mit RW- Sickermulden)	3.711	2	1,0	2	7.422
Summe:		18.554	Gesamtflächenwert:		14.844	

Die Eingriffsfläche hat nach Umsetzung der Planung voraussichtlich einen Wert von 14.844 Einheiten.

Es entsteht somit ein Kompensationsdefizit von 22.264 Einheiten.

10.3 Kompensation

Die Kompensation erfolgt aus dem derzeit beantragten Kompensationsflächenpool für den Bioenergiepark Saerbeck; die ökologischen Werteinheiten werden dort in Abzug gebracht. Alternativ erfolgt die Kompensation auf der bereits anerkannten Kompensationsfläche K2, am NSG "Heideweiher an der Flötte", Flur 22, Flurstück 40. Das Kompensationsdefizit ist mit dieser Flächenaufwertung aufgehoben.

11 Artenschutzprüfung (ASP)¹

11.1 Vorbemerkung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Im November 2016 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt, entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Stufe II der Verwaltungsvorschrift Artenschutz Nordrhein-Westfalens. Die Erstellung der ASP erfolgt auf Grundlage flächendeckender faunistischer Erhebungen der Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse zum geplanten und benachbart gelegenen "Gewerbegebiet Nord II" der Gemeinde Saerbeck (Ökoplanung Münster 2016)².

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

11.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

¹ Ökoplanung Münster, Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Nord I" der Gemeinde Saerbeck - 1. Ergänzung, Münster 07.12.2016

² Ökoplanung Münster, Faunistischer Fachbeitrag - Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord II der Gemeinde Saerbeck - 1. Ergänzung, Münster 10.11.2016

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

11.3 Wirkungsprognose

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das geplante Bebauungsvorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 11.6) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Kulisseneffekte, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Die Vorhaben können daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Die Vorhaben können daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch die Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von maximal 150 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

11.4 Planungsrelevante Arten

Auf Grundlage der vom Verfasser im Jahr 2016 durchgeführten faunistischen Untersuchungen (vgl. Ökoplanung Münster 2016) sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die drei in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Nachtigall und Rauchschnalbe, die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus, die Fledermausgattung *Myotis spec.*, sowie die Amphibienart Kleiner Wasserfrosch einzeln zu prüfen. Ferner sind pauschal die im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie die besonders geschützten Amphibienarten zu prüfen.

Europäische Vogelarten sowie alle einheimischen Amphibien zählen zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Demnach sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verlust und Beschädigung von Lebensstätten) einzuhalten und artenschutzrechtlich zu prüfen.

Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.

11.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MKUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen in der Anlage. Verwendet wird die aktuelle Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Kühnel et al. (2009), Meinig et al. (2009), Meinig et al. (2010), Schlüppmann et al. (2011), Sudmann et al. (2009) und Grüneberg et al. (2015).

11.6 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Im Rahmen der geplanten Ausweitung von Gewerbeflächen werden keine bestehenden Gebäude in Anspruch genommen und es müssen keine Gehölze gefällt werden. Alle drei 2016 festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten nisten entweder in Gehölzen (Feldsperling und Nachtigall) oder in Gebäuden (Feldsperling und Rauchschnalbe). Eine Tötung von Individuen planungsrelevanter Vogelarten durch das Vorhaben kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Auch die Vorkommen europäischer Vogelarten sind in ihrer Mehrzahl an Gehölze oder Gebäude als Brutstandorte gebunden. Da es sich bei dem Vorhaben um die Inanspruchnahme einer blanken Ackerfläche ohne weitere Strukturen handelt, können hier auch Brutvorkommen europäischer Vogelarten und damit Tötungen von Individuen derselben sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden, da Fledermausquartiere auf dem Ackerstandort sicher ausgeschlossen werden können und im Rahmen des Vorhabens weder ein Abbruch von Gebäuden noch die Fällung von Gehölzen notwendig sind.

Amphibien

An den nordwestlich des Plangebietes gelegenen Gewässern wurden im Erfassungsjahr 2016 die Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch festgestellt. Unter den festgestellten Wasserfröschen können sich potenziell auch einzelne Individuen des in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Kleinen

Wasserfrosches befinden. Die Landlebensräume aller festgestellter Amphibienarten liegen in der Regel entweder im unmittelbaren Randbereich der Gewässer oder in Wäldern, Gebüsch, Gärten oder ausreichend großen Ruderalbereichen. Offene Ackerflächen zählen nicht zu den jeweiligen Landlebensräumen, so dass anlagen- und baubedingte Tötungen von Amphibien sicher ausgeschlossen werden können. Eine spezifische Funktionalität des Plangebietes als Wanderkorridor für Amphibien konnte während der 2016 durchgeführten Erfassungen nicht festgestellt werden, so dass sowohl baubedingte als auch zukünftige betriebsbedingte Tötungen von Amphibien (Betriebs- und Straßenverkehr) ausgeschlossen werden können.

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten und besonders geschützter Amphibien kann sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Für ein nordwestlich der Eingriffsfläche 2016 festgestelltes Brutpaar der Nachtigall können durch die geplante Gewerbegebietsentwicklung Störungen aufgrund von bau- und betriebsbedingten Schall- und Lichtimmissionen und gegebenenfalls auch anlagebedingte Störungen durch Kulisseneffekte der bis zu 12 m hohen Gewerbebebauung auftreten. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jedoch nicht anzunehmen.

Die bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Rauchschwalbe liegen außerhalb des anzunehmenden Wirkungsradius der zu erwartenden Störungen. Beide Arten gelten zudem als verhältnismäßig störungstolerant. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Auf der West- und auf der Nordwestseite des geplanten Gewerbegebietes können vermehrt Lichtimmissionen durch die Beleuchtung von Parkplätzen, Hofflächen und Gebäuden auftreten. Hier liegen spezifisch von Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus genutzte Jagdhabitate (Strauchreihe entlang des "Feldheer" im Westen und 2 Teiche im Nordwesten). Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jedoch nicht anzunehmen. Empfohlen werden Maßnahmen des Lichtmanagements, um Scheueffekte im Bereich der bekannten Jagdhabitate nach Möglichkeit zu vermeiden.

Westlich des "Feldhoek" auf der Hofstelle Engeler und im Nordwesten auf der Hofstelle Hövel werden Quartierorkommen der Zwergfledermaus vermutet. Erhebliche Störungen der vermuteten Quartierorkommen durch das geplante Vorhaben können sicher ausgeschlossen werden. Auch für die weiteren im Plangebiet festgestellten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus sowie für Vertreter der Gattung *Myotis* können erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Eine erhebliche Störung des Kleinen Wasserfrosches im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aufgrund der Lebensweise und der Lebensraumansprüche der Art sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet bei den Erfassungen 2016 festgestellten planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Nachtigall und Rauchschwalbe liegen außerhalb der im Rahmen der Bebauungsplanergänzung zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Eine spezifische Funktion als Jagdgebiet oder Nahrungsstätte des Areals ist für keine der drei Arten anzunehmen. Das Revierzentrum der im Plangebiet im Jahr 2016 festgestellten planungsrelevanten Vogelart Nachtigall liegt mit einer Entfernung von ca. 50 m innerhalb des durch das Vorhaben anzunehmenden Störradius von 150 m. Vergleichbare Habitate sind im weiteren Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sowohl für die planungsrelevanten Arten Feldsperling, Nachtigall und Rauchschwalbe sowie für alle europäischen Vogelarten sicher erhalten bleibt. Eine Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) planungsrelevanter Brutvogelarten kann sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Zwei Quartiere der Zwergfledermaus werden auf den Hofstellen Hövel und Engeler nordwestlich und westlich außerhalb des geplanten Gewerbegebietes vermutet. Die Größe der Quartiervorkommen wird als klein bis mittel (jeweils max. 20 Tiere) eingeschätzt. Angrenzend an die geplante Gewerbegebietserweiterung bestehen im Westen und im Nordwesten Jagdgebiete der Zwergfledermaus, die als von mittlerer Bedeutung für die Art eingeschätzt wurden. Die nordwestlich gelegenen Kleingewässer sind für die Rauhaufledermaus von geringer bis mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet. Die bekannten Lebensstätten sind nicht von dem geplanten Eingriff betroffen und bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens in vollem Umfang erhalten. Kiel (2007) weist darauf hin, dass Funktions-, Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Die zur Inanspruchnahme vorgesehene Ackerfläche stellt weder für Rauhaut- und Zwergfledermaus, noch für die weiteren im Umfeld festgestellten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus, sowie für Vertreter der Gattung *Myotis* eine spezifisch genutzte bzw. "essentielle" Nahrungsfläche dar. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten) im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Fledermausarten sicher erhalten. Eine Beschädigung oder ein Verlust der vorhandenen Lebensstätten kann sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

An den nordwestlich des Plangebietes gelegenen Gewässern wurden im Erfassungsjahr 2016 die Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch festgestellt. Unter den festgestellten Wasserfröschen können sich potenziell auch einzelne Individuen des in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Kleinen Wasser-

frosches befinden. Die Landlebensräume aller festgestellter Amphibienarten liegen in der Regel entweder im unmittelbaren Randbereich der Gewässer oder in Wäldern, Gebüsch, Gärten oder ausreichend großen Ruderalbereichen. Offene Ackerflächen werden von den genannten Amphibienarten nicht als Landlebensräume genutzt, so dass eine Beschädigung oder ein Verlust der vorhandenen Lebensstätten sicher ausgeschlossen werden kann. Eine spezifische Funktionalität des Plangebietes als Wanderkorridor für Amphibien konnte während der 2016 durchgeführten Erfassungen nicht festgestellt werden.

Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten, europäischer Vogelarten und der besonders geschützten Amphibienarten können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten und besonders geschützten Amphibien weiterhin erfüllt.

Das geplante Bebauungsplanvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

12 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu besonderen Verkehrsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

13 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen verkehrsgünstig nahe der Bundesstraßen 219 und 475 neue Gewerbeflächen entwickelt werden, in denen sich kleine, mittlere und auch große Betrieben ansiedeln können. Der BPlan-Bereich ist Teil des Gewerbegebietes Nord I nördlich der Ortslage von Saerbeck. Durch die vorliegende Planung wird das Gewerbegebiet westlich arrondiert.

Das Gebiet unterliegt aktuell überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und weist mit seinen Heckenstrukturen Relikte der ehemaligen Münsterländischen Parklandschaft auf.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von

Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

14 Literatur

Brocksieper, R., J. M. S. Rijpert, D. Hake & D. Hinterlang (2002): Biotopkartierung NW, Methodik und Arbeitsanleitung, Fortschreibung 2002. Hrsg: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.

(<http://biotopkataster.naturschutzfachinformationen.nrw.de>)

conTerra (Geotechnische Gesellschaft mbH) (2011): Geotechnischer Bericht; Versicherung von Niederschlagswasser im geplanten Gewerbegebiet Nord, Saerbeck – Baugrunduntersuchungen. Greven.

GD (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen) [Hrsg.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

igb(Ingenieurgeologisches Büro van Reemen & John) (2003): Baugrunduntersuchung zum B-Plan 28 „Gewerbegebiet Nord I“, Gemeinde Saerbeck. Münster.

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Kreis Steinfurt (2009): Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt. Erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft von Prof. Dr. Helmut Meuser, FH Osnabrück und Plan-Zentrum Umwelt GmbH, Bochum. Herausgeber: Kreis Steinfurt Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde. Steinfurt.

Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podlousky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 70 (1): 259-288.

Landschaft+Siedlung (1997): Umweltverträglichkeitsstudie Ortsumgehung Saerbeck im Zuge der B 475. Auftraggeber: Landschaftsverband Westfalen Lippe, WSBA Münster. Recklinghausen.

- LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
(http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/num_bewert.htm)
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2016): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 07.12.2016.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- M&O (Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR) (2011): Bodenuntersuchungen Gewerbegebiet Nord, Saerbeck – Eignung des Untergrundes zur Versickerung von Niederschlagswasser. Rheine.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen . Autor: E.F. Kiel, Düsseldorf.
- MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Recklinghausen.
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- Ökoplanung Münster (2016): Faunistischer Fachbeitrag - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord II" der Gemeinde Saerbeck - Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien, 10. November 2016, 52 S.
- Schlüppmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A. & Hachtel, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein- Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein- Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 2381.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2008): Rote Liste

der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung.
Charadrius 44: 137230.

15 Zitierte Gesetze und Richtlinien

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
LFoG	Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, GV. NRW. S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20 S. 7)

The detailed site plan for the 'Engeler' area shows a complex arrangement of land use zones and infrastructure. The central area is dominated by large brown-colored zones labeled 'HA0'. A network of green-colored zones, including 'BD1', 'BD3', and 'BD6', runs through the center. To the left, a blue-colored zone labeled 'KB0' is adjacent to a road. The bottom-left corner features a cluster of yellow-colored zones labeled 'EE0' and 'VB7', along with a green-colored zone labeled 'HWO'. A pink-colored zone labeled 'BA0' is located near the bottom center. A green-colored zone labeled 'AG2' is situated to the right of the pink zone. The bottom-right corner shows a residential area with buildings and a road labeled 'Hahnst'. The plan includes a scale bar (0-200 meters) and a north arrow. Various other labels such as 'FN0', 'KB0', 'BD1', 'BD3', 'BD6', 'EA1', 'HN1', and 'HJ1' are scattered throughout the plan, indicating specific features or boundaries. The overall layout suggests a mix of residential, commercial, and recreational land uses.

nach BROCKSIEPER et al. (2002)

- | | | |
|---|-----|--|
|  | AG2 | Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art) |
|  | BA0 | Feldgehölz |
|  | BD1 | Wallhecke |
|  | BD3 | Gehölzstreifen |
|  | BD6 | Baumhecke, ebenerdig |
|  | BF0 | Baumgruppe, Baumreihe |
|  | EA1 | Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) |
|  | EE0 | Grünlandbrache |
|  | FN0 | Graben |
|  | HA0 | Acker |
|  | HJ1 | Ziergarten |
|  | HN1 | Gebäude |
|  | HW0 | Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache |
|  | KB0 | Trockener (frischer) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur |
|  | VB7 | Unbefestigter Weg |
|  | VF0 | Verkehrsfläche |
|  | | Einzelbaum |
|  | | Grenze des Geltungsbereiches |

Maßstab: 1 : 2.500

Stand: 09/2010

im Auftrag:



**Gemeinde
Saerbeck**

Ferrières-Straße 11
48369 Saerbeck
Tel. 02574 - 89 - 0
Fax 02574 - 89 - 291
eMail: info@saerbeck.de

bearbeitet durch:



Bio-Consult
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Tel. 05406-7040
Fax 05406-7056
eMail: info@bio-consult-os.de

A.) Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle - Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Nord I" der Gemeinde Saerbeck
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Saerbeck
Antragstellung (Datum):	Dezember 2016
Die Gemeinde Saerbeck plant die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Nord I".	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allverbreiter mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Art für Art Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Amphibien														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ - Nordrhein-Westfalen ☐ -	Messfischblatt 3811												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch kommen als besonders geschützte Amphibienarten an zwei Kleingewässern nordwestlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Nicht erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messstichblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messstischblatt 3811												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Europäische Vogelarten kommen als Brutvögel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Nicht erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messis chblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt als Brutvogel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen R	Messstischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 3	Messfischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Einzeltiere der Art können innerhalb der Gruppe der Wasserfrösche an zwei Kleingewässern nordwestlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung vorkommen. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Myotis spec.		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Mess tischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Fledermäuse der Gattung Myotis kommen im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen (vgl. Kap. VI) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nicht erforderlich.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen 3	Messfischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt als Brutvogel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Mess tischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt als Brutvogel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	R	Messis chblatt <table border="1"><tr><td>3811</td></tr></table>	3811			
G								
R								
3811								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="0"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Art kommt im Plangebiet vor. An einem nordwestlich des Plangebietes befindlichen Kleingewässer wurde eine spezifische Jagdaktivität der Art während des Frühjahrzuges festgestellt. Die Funktion des Gewässers als Jagdgebiet der Art wird insgesamt als von geringer bis mittlerer Bedeutung eingeschätzt. Durch betriebsbedingte Lichtimmissionen im Bereich der geplanten Gewerbebebauung können Störungen der Art in dem spezifisch genutzten Jagdgebiet auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Empfohlen werden Maßnahmen des Lichtmanagements (vgl. Kapitel VI). Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Nicht erforderlich.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messstischblatt 3811												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Die Art kommt im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Nicht erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;">☐ ja</td> <td style="text-align: right;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messis chblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt im Plangebiet vor. An einer westlich des Plangebietes gelegenen Strauchreihe (Wallhecke) und an einem nordwestlich des Plangebietes befindlichen Kleingewässer wurde eine spezifische Jagdaktivität der Art festgestellt. Die Funktion der Jagdgebiete für die Art wird insgesamt als von mittlerer Bedeutung eingeschätzt. Zwei Quartiere der Zwergfledermaus werden auf den Hofstellen Höfel und Engeler nordwestlich und westlich außerhalb des geplanten Gewerbegebietes vermutet. Die Größe der Quartiervorkommen wird als klein bis mittel (jeweils max. 20 Tiere) eingeschätzt. Die Quartierstandorte werden als von hoher Bedeutung für die Art bewertet. Durch betriebsbedingte Lichtimmissionen im Bereich der geplanten Gewerbebebauung können Störungen der Art in den spezifisch genutzten Jagdgebieten auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Empfohlen werden Maßnahmen des Lichtmanagements (vgl. Kapitel VI). Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Teil D AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

16 Auswirkungen auf den Verkehr

Das Planungsgebiet ist über die Straße Welps Esch erschlossen. Mit Anbindung an den Kreisverkehr ist die Erschließung des Planungsgebietes gesichert. Hier erfolgt die direkte Anbindung an das örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz (Ortsumgehung B 219).

Die Querschnitte sind mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m und Wendekreisdurchmessern von 24,0 m auf einen Schwerlastverkehr ausgelegt und ausreichend bemessen.

Die Straßenentwässerung erfolgt im gesamten Planungsgebiet über straßenbegleitende Seitengräben mit Versickerungsmulden.

Die Anbindung der Gewerbegrundstücke erfolgt ausschließlich über die planungsgebietsinterne Erschließungsstraße Welps Esch. Im Zuge des Straßenausbaus wurden Grundstückszufahrten in das Gewerbegebiet vorgerüstet.

Das aus der Gewerbegebietsentwicklung resultierende Verkehrsaufkommen ist über die vorhandenen Erschließungsstraßen abwickelbar. Die Leistungsfähigkeit ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend bemessen mit guter bis sehr guter Qualität der Verkehrsabwicklung³.

17 Auswirkungen auf den Immissionsschutz

Zur Sicherung gesunder Wohn und Arbeitsverhältnisse wird das Planungsgebiet gemäß Abstandserlass NRW gegliedert. Dadurch kann den Immissionsschutzanforderungen an die vorhandenen Wohnnutzungen in Nachbarschaft zum Planungsgebiet entsprochen werden. Dies betrifft die Hoflage am Feldhoek sowie die Wohnnutzung im östlich gelegenen Gewerbegebiet Schulkamp.

Die Anwendung der Abstandsliste in der Bauleitplanung gewährleistet ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen gewerblicher, industrieller und sonstiger Art und Baugebieten. Die Abstandsliste setzt das Trennungsgebot des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz um, nach dem Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Gliederung der Baugebiete in Abstandsklassen wird diesen Anforderungen entsprochen und damit gesunde Wohnverhältnisse der benachbarten Wohnnutzung gewährleistet. Die Zulässigkeit der Betriebsarten in den jeweiligen Baugebieten richtet sich demnach nach den festgesetz-

³ Planungsbüro Hahn, Verkehrsuntersuchung Ausbau des Knotenpunktes B 475/K29n sowie Anschlussstelle K29n/K2n/B219 und Anbindung des Gewerbegebietes Nord, Saerbeck, Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte, Osnabrück 2003

ten Abstandsklassen. So werden die Abstandsklassen I bis VI in den Baugebieten GE1 ausgeschlossen, da diese den Wohnnutzungen am nächsten gelegen sind.

Zur Vermeidung von allzu großen und im Einzelfall aufhebbaaren Beschränkungen sind im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste möglich. Durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – können im Einzelfall die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Bebauungsplan sichert diese Ausnahmemöglichkeiten ab.

Zwischen der Gewerbegebietsfläche und der vorhandenen Wohnnutzung am Feldhoek ist im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2014 eine Fläche für Wald neu festgesetzt worden. Diese Fläche bietet einen zusätzlichen räumlichen und optischen Puffer zwischen der vorhandenen Wohnnutzung und der geplanten gewerblichen Nutzung. Die Waldfläche hat inklusive des vorhandenen Gehölzstreifens am Feldhoek eine Tiefe von etwa 35 m.

Zur Ermittlung der Geruchsbelastungen wurde eine geruchstechnische Untersuchung gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) durch ein Fachgutachterbüro⁴ durchgeführt.

Im Ergebnis ergeben sich auf den beurteilungsrelevanten Flächen Geruchsstundenhäufigkeiten, die den gemäß GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete geltenden Immissionswert von 15 % (0,15) überschreiten. Der Wert von 20% (0,20) hingegen wird stellenweise eingehalten, teilweise überschritten (s. Abbildung folgende Seite).

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden kann. Nach einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 (OVG 10 D 44/12.NE) kann es demnach situationsbedingt und angemessen sein, die Bewertung und Abwägung der Immissionssituation in einem geplanten Gewerbegebiet nicht abschließend an dem Immissionswert gemäß Nr. 3.1 der GIRL für Industrie- und Gewerbegebiete von 15% (0,15) festzumachen. Bei der Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten auf Flächen im Übergang zum Außenbereich ist zu dem Immissionswert von 0,15 im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 0,05 gerechtfertigt.

Eine durch einen Bebauungsplan ermöglichte Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf Flächen, auf denen ein Immissionswert von 20% (0,20) überschritten wird, ist in aller Regel abwägungsfehlerhaft, weil dadurch die Nutzer einer erheblichen Belästigung ausgesetzt würden. Der gewerblichen Nutzung kommt ein Schutzabstand zu, der einen Immissionswert von

⁴ Wenker & Gesing, Geruchstechnische Untersuchung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Gronau März 2016

mehr als 0,20 in der Regel nicht zulässt.

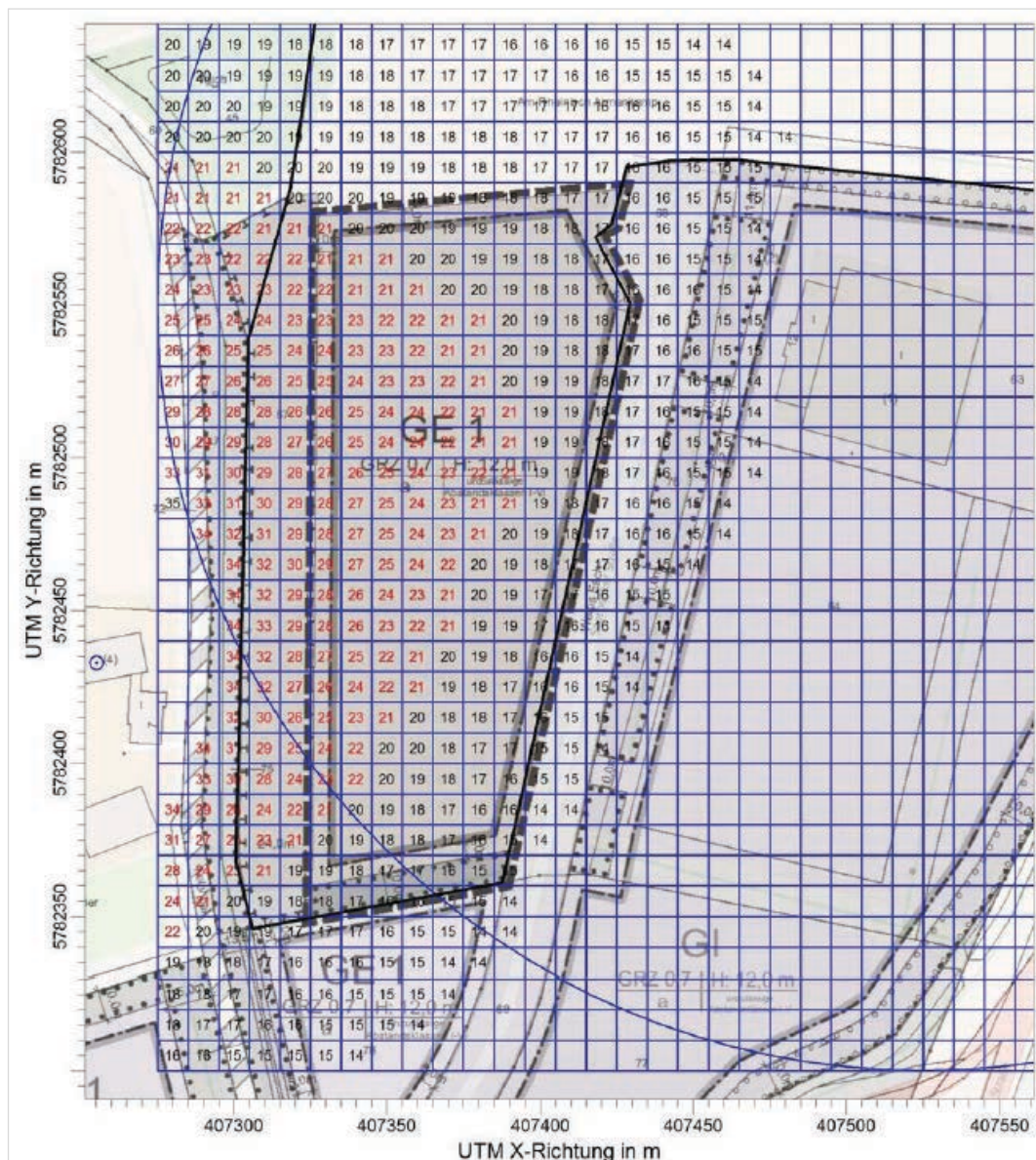
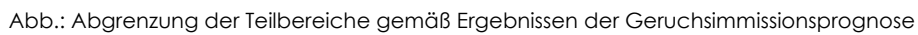


Abb.: Geruchsimmissionen (%), Zellengröße 10m x 10m

Eine Einhaltung der 0,15 Regelung würde in der Folge eine Nichtnutzbarkeit der gesamten Ergänzungsfläche bedeuten. Diese Flächen waren bereits seit 2006 als gewerbliche Flächen Gegenstand der Bauleitplanung der Gemeinde. Sie stellen derzeit die einzigen gewerblichen Reserveflächen im Gemeindegebiet dar.

Vor diesem Hintergrund werden zur Sicherung der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Saerbeck auf Grundlage der OVG Entscheidung zwei Teilbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes differenziert festgesetzt.

Für den westlichen Teilbereich, dessen Immissionswerte 0,20 überschreiten werden textliche Festsetzungen getroffen, die eine Nutzung mit ständigem Aufenthalt von Arbeitskräften ausschließen. Diese Teilfläche ist nach den Ergebnissen der Immissionsprognose differenziert abgegrenzt (GE 3, s. Abbildung folgende Seite).



Durch diese Regelungen werden gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt.

18 Auswirkungen auf den Klimaschutz

Hinsichtlich des Klimaschutzes sind nach § 1 (5) BauGB die allgemeinen Ziele zu sichern.

Der Bebauungsplan sichert dazu mehrere klimawirksame Gestaltungsmöglichkeiten.

Die festgesetzte Geometrie der Baugebietsflächen unterstützt eine Südorientierung der Gebäude und Dachflächen, was die Errichtung solarthermischer und photovoltaischer Anlagen fördert. Erfolgt eine Bauweise mit gewerbegebietsüblicher Flachdachausbildung ist die Anordnung von solarthermischen und/oder photovoltaischen Anlagen in jedem Fall umsetzbar, auch unabhängig von der Grundstücksgeometrie.

Weitere Festsetzungsmöglichkeiten sind aufgrund der vorliegenden Angebotsplanung nicht zielführend möglich. Die Anforderungen der Gewerbebetriebe an eine energetische Versorgung sind sehr stark branchenabhängig und in jedem Einzelfall individuell abzustimmen. Dies ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar. Jedoch wird die Gemeinde bei der Ansiedlung die Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutz und Klimaanpassungskonzeptes entsprechend umsetzen und die Gewerbebetriebe dementsprechend beraten.

Die festgesetzten Grünflächen auf den Grundstücksfreibereichen haben klimaausgleichende Funktion. Dadurch können die klimatisch wirksamen Folgen der Flächenversiegelungen durch Gebäude und gewerblich genutzte Hof und Betriebsflächen (z.B. Aufheizen in den Sommermonaten) minimiert werden. Die Grünflächen übernehmen weiterhin eine gliedernde Funktion und tragen zu einer landschaftsgerechten Eingrünung des Gewerbestandes bei.

Im Zuge der geltenden Gesetzgebung sind weiterhin die auf die konkrete Umsetzung von Baumaßnahmen bezogene gesetzliche Vorgaben der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere ein betriebliches Energieaudit. Hier ist auf Grundlage der EU-Energieeffizienz-Richtlinie gemäß Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) eine Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen eingeführt. Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, erstmalig bis zum 15. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Die Energieaudits müssen den Anforderungen der DIN EN 16247-1. Unternehmen sind von der Audit-Pflicht freigestellt, wenn sie ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS zum 15. Dezember 2015 eingerichtet haben.

Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt als KWK-Modellkommune den Großteil der Ortslage mit einem KWK-gestützten Nahwärmenetz zu versorgen. Das Konzept sieht die Einspeisung von Biogas aus den Biogasanlagen des Bioenergieparks in ein Mikronetz mit Versorgung dezentraler Satelliten-Blockheizkraftwerken vor. In diesem Zusammenhang ist auch das westliche benachbarte Gewerbegebiet Schulkamp in eine mögliche Versorgungsstruktur einbezogen. Hierüber können dezentrale entsprechende Angebote für eine klimaneutrale Wärme und Kälteversorgung umgesetzt werden. Im Zuge des Ausbaus des KWK-Netzes werden diese Überlegun-

gen vertieft und als eine Versorgungsvariante des Gewerbegebietes GE Nord I, insbesondere bei weiterer gewerblicher Entwicklung weiterverfolgt. Dies ist mittel- bis langfristig zu erwarten.

19 Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität wird durch die SaerVE sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Emsdetten.

Die Versorgung mit leitungsgebundenen Telekommunikationsangeboten erfolgt durch das Netz der Deutschen Telekom.

Die Entsorgung von Abfall wird durch den Kreis Steinfurt sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine Schmutzwasserleitung bis zu einem Pumpwerk am Feldhoek und wird von dort weiter in das Schmutzwassernetz gepumpt und zur Kläranlage weitergeleitet.

Die Leitungstrassen für die Ver und Entsorgung werden im Zuge der Umsetzung der Erschließungsplanung hergestellt.

20 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Durchführung des Bebauungsplanes, z.B. für die Sicherung der öffentlichen Erschließung, sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich zum Großteil in Eigentum der Gemeinde Saerbeck.

Auswirkungen im Sinne erforderlicher Umlegungen sind nicht zu erwarten.

21 Flächenbilanz

Summe Geltungsbereich	19.197 (alle Zahlenangaben in qm)	100%
Bauland GE1:	18.554	97%
Private Grünflächen Anpflanzungen:	643	3 %

Bebauungsplan

Gemeinde Saerbeck

Bebauungsplan Nr. 28

"Gewerbegebiet Nord I"

1. Ergänzung



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung/Baugebiet

Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	Abstandsklasse

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7 Grundflächenzahl

H 12,0m maximale Höhe baulicher Anlagen

BAUWEISE, BAUGRENZE

a abweichende Bauweise

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

— Straßenverkehrsflächen

— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Anliegerstrasse

— Straßenbegrenzungslinie

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN

— Pumpstation

— Trafo

GRÜNFLÄCHEN / Wald

— private Grünfläche - Wallhecke

— öffentliche Grünfläche - Wallhecke

— Wald

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

— Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Wald

ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGSBINDUNGEN/SCHUTZOBJEKTE

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

— Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(LB) gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wohnungen für Aufsichtsbereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.
- In den Baugebieten GE 2 und GE 3 des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
 - Abstandsklasse I bis VI des Abstandserlasses v. 6.6. 2007.
 - In dem als Gewerbegebiet GE 2 und GE 3 gegliederten Teil der Baugebiete sind gemäß § 31 (1) BauGB auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil der Baugebiete zulässig sind.
- Im Gewerbegebiet GE 3 sind nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen zulässig, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Arbeitskräften bestimmt sind.
- Für Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nur nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Saerbeck vom Juni 2009 zulässig. Dies sind:

- Blumen
- Freizeitpflanzen/Gartenbedarf
- Eisenwaren/Hauswirtschaftbedarf
- Sanitär- und Badausstattung
- Tapezierfarben
- Haushaltsbedarf (Großgeräte)
- Möbel
- Werkzeuge
- Baumstoffe, Bauelemente, Zoobedarf
- Reifenbedarf
- Lebensmittel
- Drogenhandel
- Pharmaziebedarf
- Bekleidung
- Schuh-/Lebenswaren
- Foto-/Videobedarf
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Haushaltswaren (Kleingeräte)
- Optik/Kunst
- Haus- und Heimtextilien
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Treppchen/Bodenbeläge, Leuchten
- Haushaltswaren
- Glas/Porzellan/Keramik
- Bücher/Medien/Zeitschriften
- Schreibwaren
- Spielewaren
- Sportartikel
- Schmuck/Silber/Kunst
- Sanitärbedarf
- Fahrerbedarf

- Für Tankstellenshops sind nur tankstellentypischen Sortimente wie Autobedarf, Getränke, Zeitschriften, Tabakwaren, Süßwaren u. a. zulässig. Die Verkaufsfäche darf höchstens 150 qm betragen.
- Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn in Straßenmitte der zugehörigen Erschließungsstraße.
- In allen Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise.

Hinweise

Bodenkmale
Erdbebewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
Dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäle (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Bauauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Regenwasserversickerung
Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landes-Wassergesetz NRW (LWG) ortsnah zu versickern bzw. ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben (z.B. Errichtung örtlicher Niederschlagswasserbehandlungsanlagen). Darüber hinaus sollte die Einrichtung von Sekundärkreisläufen angestrebt werden. Über den konkreten Umgang ist vorhabenbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

Außenanlagengestaltung
Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggfs. sind versickerungsfähige Pflasterungen und vergleichbares einzusetzen.

Schutz des Gehölzbestandes und der Einzelbäume
Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze und Einzelbäume sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 zu beachten, insbesondere sind die Kronen-Traubbereiche der zu erhaltenden Bäume mittels standfestem Bauzaun (Holzverschlag) bzw. der Wurzelbereich mittels Spundwand zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronen- bereich z. B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsbau u. ä. ist zu vermeiden.

Lichtmanagement
Durch betriebsbedingte Lichtimmissionen im Bereich der geplanten Gewerbebebauung können Störungen von Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus in den westlich und nordwestlich festgestellten spezifisch genutzten Jagdgebieten auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement der gewerblichen Vorhaben anzupassen und insbesondere anfallende Lichtimmissionen in Richtung der westlich gelegenen Waldfläche/Wallhecke und der nordwestlich gelegenen Kleingewässer zu minimieren.

Pflanzliste
Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sowie Rank- und Kletterpflanzen sind standortgerechte, heimische Gehölze gemäß der Auswahlhilfe zu verwenden (s. Begründung 5.4).

Geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke
Gemäß § 39 Abs. 1 Punkt 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sind alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteiles (LB) - Wallhecke - führen können, verboten.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Nord I" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 10. August 2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Saerbeck, den
Roos (Bürgermeister)

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Stadt • Land • Fluss
Büro für Städtebau und Umweltplanung
Königsplatz 32 • 43113 Bonn
Tel.: 0228 9287524 • E-Mail: info@stlfl.de

Saerbeck/Bonn den

Dipl.-Ing. G. Wallraven

3. Frühzeitige Beteiligung
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 9. September 2015 über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14. August 2015 über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 18. September 2015 aufgefordert.

Saerbeck, den
Roos (Bürgermeister)

4. Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2017 dem Entwurf zum Bebauungsplan - mit Begründung - zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneuert beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06. März 2017 bis einschließlich 06. April 2017.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. Februar 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 27. März 2017 aufgefordert.

Saerbeck, den
Roos (Bürgermeister)

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Saerbeck, den
Roos (Bürgermeister)

6. Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan bei der Gemeinde Saerbeck, Ferner-Strasse 11 während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Saerbeck, den
Roos (Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (GV NRW S. 966)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934)

Gemeinde Saerbeck

Bebauungsplan Nr. 28

"Gewerbegebiet Nord I"

1. Ergänzung

Satzungsfassung

